

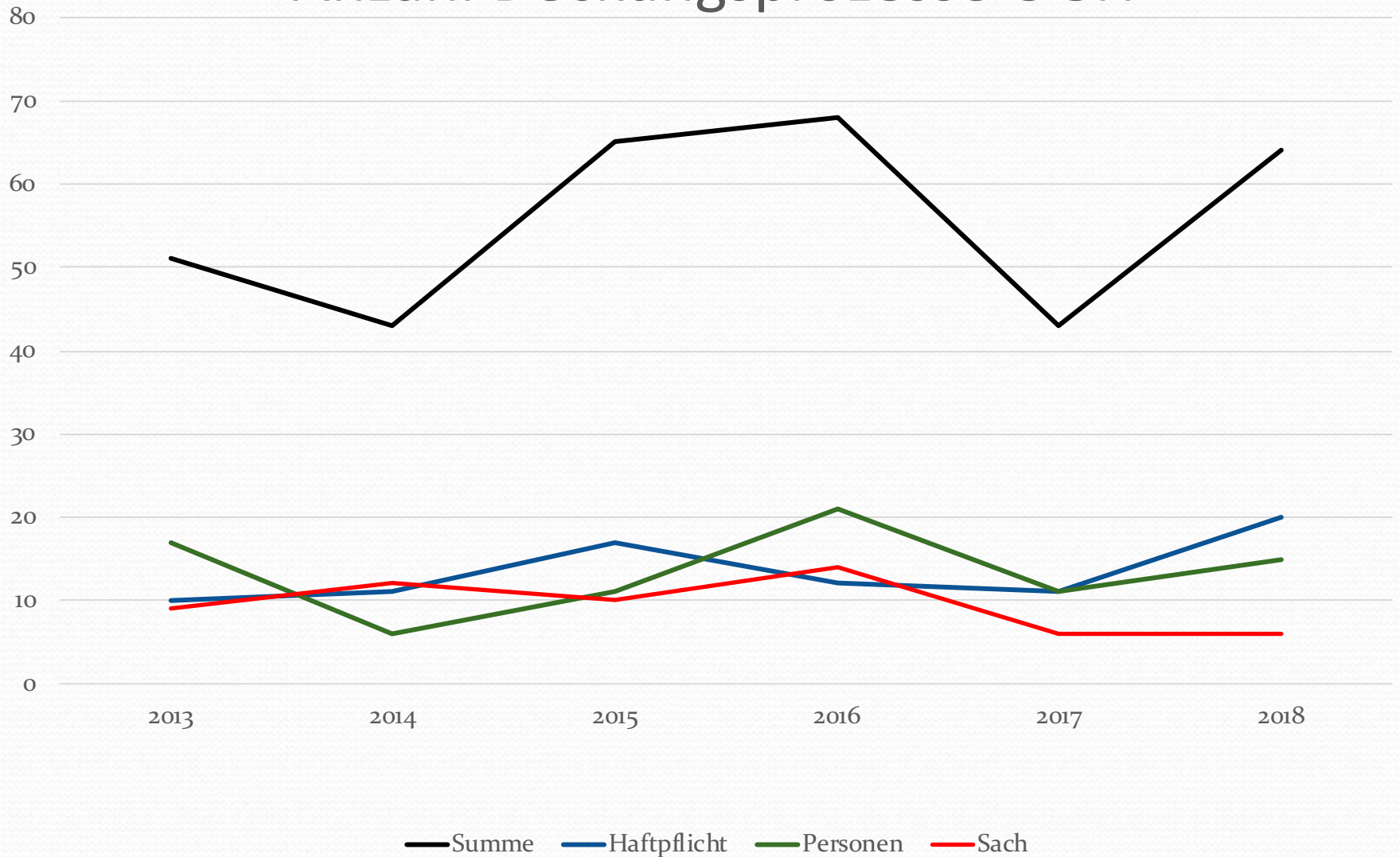
**Neues vom OGH**

**Versicherungsrechtliche  
Entscheidungen 2018**

**Dr. Ilse Huber  
Dr. Wolfgang Reisinger**

**Velden, 18./19. Juni 2019**

# Anzahl Deckungsprozesse OGH



# Bemerkenswertes im Jahr 2018

- Mit 64 Entscheidungen über dem langjährigen Schnitt
- Keine Entscheidung zur Kfz-Haftpflichtversicherung
- Fast  $\frac{1}{3}$  der Entscheidungen zur Haftpflichtversicherung
- Versicherungen überdurchschnittlich erfolgreich
- Hoher Anteil an übereinstimmenden Entscheidungen

# OGH 7 Ob 137/18z vom 24.4.2019

- Problem: Verjährung einer Prämienrückforderung
- Sachverhalt:
  - Ein Kfz-Vertrag wird 2004 gekündigt
  - Trotzdem wird bis 2016 eine Prämie von monatlich 48 Euro eingezogen
  - Der Versicherer zahlt nur 3 Jahre zurück
- Argument des VN:
  - Er habe eine Nichtschuld bezahlt, deren Rückforderung erst nach 30 Jahren verjähre.

# OGH 7 Ob 137/18z vom 24.4.2019

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    5.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (BG Graz-Ost)
  - II. Instanz                    bestätigt (LG für ZRS Graz)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 137/18z vom 24.4.2019

- Lösung:
  - Bereicherungsansprüche wegen der Leistung von Versicherungsprämien ohne vertragliche Grundlage unterliegen zwar nicht § 12 Abs. 1 VersVG, aber der analogen Anwendung des § 1480 ABGB und damit der 3-jährigen Verjährungsfrist.
- Anmerkungen:
  - In 7 Ob 191/03v zu einem ähnlichen Sachverhalt ist der OGH von einer 30-jährigen Verjährungsfrist ausgegangen. Diese gegenteilige Vorentscheidung wird nunmehr ausdrücklich nicht aufrechterhalten.

# OGH 7 Ob 130/18w vom 20.3.2019

- Problem: vorvertragliche Anzeigepflicht in der Sachversicherung
- Sachverhalt:
  - Ein versichertes Gebäude steht leer
  - Bei einem Versichererwechsel wird dieser Umstand falsch beantwortet
  - Nach einem Brand tritt der Versicherer vom Vertrag zurück
- Argument des VN:
  - Es wurde eine Anerkennungsklausel vereinbart.

# OGH 7 Ob 130/18w vom 20.3.2019

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    20.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (LG Klagenfurt)
  - II. Instanz                   bestätigt (OLG Graz)
  - OGH                           aufgehoben



# OGH 7 Ob 130/18w vom 20.3.2019

- Lösung:
  - Die Anerkennungsklausel kann nicht so verstanden werden, dass sie auch die falsche Beantwortung von ausdrücklichen und genau umschriebenen Fragen, die eine unzweifelhafte und klare Beantwortung erlauben, wie jene nach dem Bewohnen eines Objekts, abdeckt.
- Anmerkungen:
  - Die Klausel lautet: „Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden“.

# OGH 7 Ob 125/18k vom 4.7.2018

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
  - Der VN läuft im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung mit einer hochoffenen Axt auf zwei Spaziergänger zu
  - Er lässt die Axt erst fallen, als er nur noch etwa 2 bis 3 Meter von den Spaziergängern entfernt ist
  - Er wird zu Schadenersatz verurteilt
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Bei der vom VN gesetzten Handlung handle es sich um keine Gefahr des täglichen Lebens.

# OGH 7 Ob 125/18k vom 4.7.2018

- Parteien:

- Kläger                      Versicherungsnehmers
- Beklagter                  Versicherer
- Streitwert                  24.000

- Ergebnis:

- I. Instanz                  abgewiesen (LG Innsbruck)
- II. Instanz                  bestätigt (OLG Innsbruck)
- OGH                          ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 125/18k vom 4.7.2018

- Lösung:
  - Das Verhalten des VN gehört nicht zur Gefahr des täglichen Lebens, weil es ein Aggressionspotential erkennen lässt und ein Verhalten darstellt, welches einem Durchschnittsmenschen völlig fremd ist.
- Anmerkungen:
  - Die Verurteilung im Haftpflichtprozess hat auch die Konsequenz, dass der Deckungsprozess nicht allein auf Feststellung lautet, sondern auch auf Zahlung eines konkreten Geldbetrages.

# OGH 7 Ob 243/18i vom 30.1.2019

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
  - Der VN tötet seinen Vater im Zuge der Abwehr eines tatsächlich oder fahrlässig irrtümlich angenommenen Angriffs.
  - Er wird wegen fahrlässiger Tötung strafrechtlich verurteilt.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.
- Argument des Versicherers:
  - Bei der Vorgangsweise des VN handle es sich um keine Gefahr des täglichen Lebens.

# OGH 7 Ob 243/18i vom 30.1.2019

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    53.000
  
- Ergebnis:
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Wien)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 243/18i vom 30.1.2019

- Lösung:
  - Eine – wenngleich in einer vermeintlichen Notwehrsituation vorgenommene – grob fahrlässige Tötung oder Anwendung derart massiver Gewalt ist keine vom gedeckten Risiko umfasste Gefahr des täglichen Lebens, in die ein Durchschnittsmensch im normalen Lebensverlauf üblicherweise gerät.
- Anmerkungen:
  - An sich sind sowohl Überschreitungen der Notwehr als auch Fälle der sogenannten Putativnotwehr gedeckt, und zwar auch dann, wenn sie unter Verwendung einer (erlaubten) Stich- oder Schusswaffe erfolgen.

# OGH 7 Ob 39/19i vom 20.3.2019

- Problem: Mitversicherung in der Privathaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
  - Die 18½ Jahre alte Tochter des VN erleidet, noch im gemeinsamen Haushalt mit dem VN wohnend, einen Schiunfall, aufgrund dessen sie auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird
  - Die Tochter absolviert eine Lehre im letzten Lehrjahr und bezieht eine Lehrlingsentschädigung von 860 Euro pro Monat
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Die Tochter des VN bezieht ein regelmäßiges eigenes Einkommen, damit liegen die Voraussetzungen für eine Mitversicherung nach Volljährigkeit nicht vor.



# OGH 7 Ob 39/19i vom 20.3.2019

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (BG Wolfsberg)
  - II. Instanz                    abgewiesen (LG Klagenfurt)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 39/19i vom 20.3.2019

- Lösung:
  - Dem Wortlaut der Bestimmung ist keine weitere Einschränkung in Bezug auf die Höhe des regelmäßigen Einkommens des Kindes zu entnehmen.
- Anmerkungen:
  - Ungeklärt ist die Frage, wie niedrig das Einkommen sein muss, damit eine Mitversicherung besteht. Bei einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Monatseinkommen von etwa 400 Euro wird man das vermutlich annehmen müssen.

# OGH 7 Ob 41/18g vom 26.9.2018

- Problem: Ausschlüsse in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN verlegt einen Bodenbelag mangelhaft
  - Über die Verbesserungsversuche wird ein SV-Gutachten eingeholt
  - Letztlich baut ein anderes Unternehmen einen neuen Belag ein
  - Es fallen durch das verlängerte Bauvorhaben zusätzliche Kosten für die örtliche Bauaufsicht und eines Rechtsanwalts an
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Ansprüche aus Vertragserfüllung und an die Stelle der Erfüllung getretene Ersatzleistungen seien ausgeschlossen.

# OGH 7 Ob 41/18g vom 26.9.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      23.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      teilweise stattgegeben (LG Linz)
  - II. Instanz                      abgewiesen (OLG Linz)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 41/18g vom 26.9.2018

- Lösung:
  - Die aufgelaufenen Kosten dienen der Ermittlung der noch vorhandenen Mängel und der demnach von der VN durchzuführenden Verbesserungsarbeiten.
- Anmerkungen:
  - Die Kosten des Architekten, des Sachverständigen sowie des Rechtsanwaltes der VN sind keine Mangelfolgeschäden, sondern sind ein Teil des Erfüllungsvorgangs.

# OGH 7 Ob 139/18v vom 31.10.2018

- Problem: Ausschlüsse Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN vermittelt „Volkspensionen“ auf Basis von Krediten und Lebensversicherungen
  - Er wird von einem Kunden auf Schadenersatz in Anspruch genommen
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Der VN habe keine Gewerbeberechtigung für die Vermittlung von Personalkrediten.

# OGH 7 Ob 139/18v vom 31.10.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Geschädigte
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    16.000 + Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (HG Wien)
  - II. Instanz                    bestätigt (OLG Wien)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 139/18v vom 31.10.2018

- Lösung:
  - Eine Tätigkeit fällt auch dann nicht unter das versicherte Risiko , wenn sie in der Vermittlung eines Gesamtkonzepts besteht, dessen wesentlicher Teil nicht von der Gewerbeberechtigung umfasst ist.
- Anmerkungen:
  - Der VN hatte zwar die Berechtigung zur Vermittlung von Hypothekarkrediten und zur Vermögensberatung sowie zum Abschluss von Versicherungsverträgen, nicht jedoch zum Abschluss von sonstigen Krediten.



# OGH 7 Ob 8/18d vom 31.10.2018

- Problem: bewusster Verstoß gegen behördliche Vorschriften
- Sachverhalt:
  - Der Lagerleiter des VN weiß vom Verbot, mit einem Gabelstapler Personen hochzuheben
  - Bei einer derartigen Tätigkeit wird ein anderer Arbeiter verletzt
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Der Lagerleiter habe den Schadenfall grob fahrlässig herbeigeführt und dabei bewusst den für den versicherten Betrieb geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt.

# OGH 7 Ob 8/18d vom 31.10.2018

- Parteien:
  - Klägerinnen Sozialversicherungsträger
  - Beklagter Versicherer
  - Streitwert Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz abgewiesen (LG Innsbruck)
  - II. Instanz bestätigt (OLG Innsbruck)
  - OGH bestätigt

# OGH 7 Ob 8/18d vom 31.10.2018

- Lösung:
  - Bei dieser Sachlage besteht kein Zweifel, dass sich der Lagerleiter ganz bewusst über Betriebsvorschriften betreffend den Gabelstapler hinwegsetzte, sodass der Risikoausschluss erfüllt wurde.
- Anmerkungen:
  - Sozialversicherungsträger haben ein Feststellungsinteresse gegen den Haftpflichtversicherer, wenn ihnen der Deckungsanspruch als Befriedigungsobjekt entzogen zu werden droht (7 Ob 105/18v).

# OGH 7 Ob 14/18m vom 21.3.2018

- Problem: bewusster Verstoß gegen behördliche Vorschriften
- Sachverhalt:
  - Der Bauleiter der VN verwendet bei Arbeiten in einem Kraftwerk einen als sicher geltenden Elektroverteiler
  - Obwohl der Verteiler mit einer Plastikhülle versehen ist, wird er durch Staub beschädigt und verursacht einen Brand
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Die VN habe konsequent die Pflicht zur Kontrolle der elektrischen Einrichtungen bewusst vernachlässigt und den Schaden zudem grob fahrlässig herbeigeführt.

# OGH 7 Ob 14/18m vom 21.3.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (LG für ZRS Graz)
  - II. Instanz                      aufgehoben (OLG Graz)
  - OGH                              stattgegeben

# OGH 7 Ob 14/18m vom 21.3.2018

- Lösung:
  - Selbst wenn es zutreffen würde, dass der Bauleiter eine wöchentliche Kontrolle des Verteilers unterlassen hätte, sei dies der VN nicht zu zurechnen, weshalb Leistungsfreiheit der Versicherung auch nicht eingetreten ist.
- Anmerkungen:
  - Nach der ständigen Rechtsprechung führen Fehlhandlungen, die von Erfüllungsgehilfen des VN gesetzt werden, nicht zum Wegfall des Versicherungsschutzes, selbst wenn der Erfüllungsgehilfe einen Auftrag selbstständig ausführt.

# OGH 7 Ob 60/18a vom 20.4.2018

- Problem: bewusster Verstoß gegen behördliche Vorschriften
- Sachverhalt:
  - Der VN verwendet jahrelang eine Anlage zur Beförderung von Personen
  - Seit der Abnahme der Anlage weiß er, dass die Personenbeförderung verboten ist, er wird darüber hinaus von dem die jährlichen Überprüfungen durchführenden Ziviltechniker laufend auf diesen Umstand hingewiesen
  - Bei der Mitnahme von 3 Personen kommt es zu einem Unfall
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Der Versicherungsfall sei grob fahrlässig herbeigeführt worden und der VN habe bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften verstoßen.

# OGH 7 Ob 60/18a vom 20.4.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (HG Wien)
  - II. Instanz                   bestätigt (OLG Wien)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen



# OGH 7 Ob 60/18a vom 20.4.2018

- Lösung:
  - Der VN muss die Verbotsvorschrift zwar nicht in ihrem Wortlaut und in ihrem genauen Umfang kennen, er muss sich aber bei seiner Vorgangsweise bewusst sein, dass er damit gegen Vorschriften verstößt, muss also das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise haben.
- Anmerkungen:
  - Der Ausschluss führt nur dann zur Leistungsfreiheit, wenn das vom VN gesetzte Verhalten auch kausal für den Versicherungsfall ist. Die Kausalität muss (im Gegensatz zu Obliegenheitsverletzungen) vom Versicherer bewiesen werden.

# OGH 7 Ob 36/18x vom 20.4.2018

- Problem: Versicherungsfall im Vertragsrechtsschutz
- Sachverhalt:
  - Die mitversicherte Gattin schließt zur Absicherung eines Kredits eine Lebensversicherung ab
  - 1 Jahr danach begeht der VN Selbstmord, die RS-Versicherung wird storniert
  - Der Lebensversicherer lehnt in der Folge die Deckung ab, weil der VN die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig verletzt habe
  - Der RS-Versicherer lehnt die Deckung für den Prozess gegen den Lebensversicherer ab
- Argument des Versicherers:
  - Versicherungsfall sei die Zahlungsverweigerung durch den Lebensversicherer, die erst nach dem Storno der RS-Versicherung erfolgte.

# OGH 7 Ob 36/18x vom 20.4.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Mitversicherte
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (HG Wien)
  - II. Instanz                      abgewiesen (OLG Wien)
  - OGH                              stattgegeben

# OGH 7 Ob 36/18x vom 20.4.2018

- Lösung:
  - Die Bedingungslage, die zur Festlegung des Versicherungsfalls keine Unterscheidung vornimmt, ob der VN einen Anspruch aktiv verfolgt oder einen gegen ihn gerichteten Anspruch abzuwehren beabsichtigt, spricht für die Ansicht der Klägerin.
- Anmerkungen:
  - Der Vertragsrechtsschutz hat auch eine haftungsrechtliche Komponente und gibt auch dann Versicherungsschutz, wenn der VN oder eine mitversicherte Person gegen Rechtspflichten verstoßen hat. Der OGH wendet sich ausdrücklich gegen die deutsche Judikatur.

# OGH 7 Ob 66/18h vom 24.5.2018

- Problem: Versicherungsfall im Mietrechtsschutz
- Sachverhalt:
  - Eine Mieterin des VN kündigt den Mietvertrag am 25.6.2015
  - Der VN fordert am 10.9.2015 den Rückbau baulicher Veränderungen
  - Mit 1.12.2015 wird ein passender RS-Vertrag abgeschlossen
  - Der VN klagt am 28.3.2017 die Mieterin
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Versicherungsfall sei die vorvertragliche Kündigung der Mieterin.

# OGH 7 Ob 66/18h vom 24.5.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (BG Salzburg)
  - II. Instanz                   bestätigt (LG Salzburg)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 66/18h vom 24.5.2018

- Lösung:
  - Die Aufkündigung eines Bestandverhältnisses trägt erfahrungsgemäß den Keim eines nachfolgenden Rechtsverstoßes des einen oder anderen Teils gerade in sich.
- Anmerkungen:
  - Einer gegenteiligen Rechtsmeinung des deutschen BGH ist der OGH bereits in 7 Ob 36/18x entgegengetreten.

# OGH 7 Ob 193/18k vom 19.12.2018

- Problem: Versicherungsfall im Vertragsrechtsschutz
- Sachverhalt:
  - Die VN schließt 2006 einen Lebensversicherungsvertrag ab
  - Seit 1.4.2008 ist sie rechtsschutzversichert.
  - 2016 tritt sie vom Lebensversicherungsvertrag wegen mangelhafter Belehrung zurück
  - Der Versicherer lehnt die Deckung von Ansprüchen gegen den Lebensversicherer ab
- Argument des Versicherers:
  - Der Versicherungsfall (=behauptete fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht) sei vorvertraglich



# OGH 7 Ob 193/18k vom 19.12.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (BG für HS Wien)
  - II. Instanz                      abgewiesen (HG Wien)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 193/18k vom 19.12.2018

- Lösung:
  - In der behaupteten fehlerhaften Belehrung liegt der Keim der späteren Auseinandersetzung über die Wirksamkeit des außerhalb der Frist ausgeübten Rücktritts. Dieser allein maßgebliche Verstoß (fehlerhafte Belehrung) ist der Versicherungsfall.
- Anmerkungen:
  - Die gegenteilige deutsche Judikatur und Lehre, wonach ausschließlich jener Tatsachenvortrag entscheidend ist, mit dem der VN den Verstoß begründet, wird nach 7 Ob 36/18x und 7 Ob 66/18h abermals vom OGH ausdrücklich abgelehnt.

# OGH 7 Ob 227/18k vom 19.12.2018

- Problem: Ausschlüsse in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN wandelt 2000 eine seit 1998 bestehende Lebensversicherung in eine fondsgebundene Lebensversicherung um
  - 2011 kündigt sie den Vertrag
  - 2016 tritt sie vom Lebensversicherungsvertrag rückwirkend zurück
  - Der Versicherer lehnt die Deckung von Ansprüchen gegen den Lebensversicherer ab
- Argument des Versicherers:
  - Es bestehe kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten.

# OGH 7 Ob 227/18k vom 19.12.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (BG für HS Wien)
  - II. Instanz                      abgewiesen (HG Wien)
  - OGH                              aufgehoben

# OGH 7 Ob 227/18k vom 19.12.2018

- Lösung:
  - Der Ausschluss gilt nur für unmittelbar vom VN selbst in eine explizit in § 48a Abs 1 Zi 3 Börsegesetz getätigte Vermögensanlage, nicht aber in einen – in der genannten Bestimmung gerade nicht genannten– Lebensversicherungsvertrag.
- Anmerkungen:
  - Die VN wollte „Rechtsschutzdeckung für die klageweise Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Lebensversicherung“. Diese Formulierung war dem OGH zu unpräzise, weshalb er das Berufungsurteil aufhob.

# OGH 7 Ob 32/18h vom 4.7.2018

- Problem: Versicherungsfall im Kfz-Rechtsschutz
- Sachverhalt:
  - Die VN hat ein „abgasgeschädigtes“ Kfz und möchte einen Schadenersatzprozess gegen die Produzentin führen
  - Das Kfz wurde am 30.12.2010 gekauft, der RS-Vertrag gilt ab 1.2.2011
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument der Geschädigten:
  - Es liege Vorvertraglichkeit vor.

# OGH 7 Ob 32/18h vom 4.7.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      abgewiesen (BG Salzburg)
  - II. Instanz                      bestätigt (LG Salzburg)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 32/18h vom 4.7.2018

- Lösung:
  - Versicherungsfall ist im Falle des serienmäßigen Einbaues eines nicht rechtskonformen Bauteils der einzelnen Sache der Zeitpunkt des Kaufes der mangelhaften Sache durch den VN.
- Anmerkungen:
  - Der OGH folgt der Judikatur zu den Anlegerprozessen, wonach der reale Schaden bereits durch den Erwerb der nicht gewünschten Vermögenswerte eintritt.



# OGH 7 Ob 242/18s vom 27.2.2019

- Problem: Wertanpassung in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
  - Die AVB enthalten eine Klausel, wonach der Versicherer berechtigt ist, nach den Änderungen des Verbraucherpreisindexes die Prämie zu erhöhen; im selben Ausmaß steigt auch die Versicherungssumme
  - Der VN ist berechtigt, die Wertanpassung zu kündigen; in diesem Fall ist eine anteilige Kürzung der Versicherungsleistung vorgesehen.
  - Die Arbeiterkammer verlangt eine Unterlassung der Klausel
- Argument der Arbeiterkammer:
  - Die Klausel verstöße gegen § 864a und 879 Abs. 3 ABGB.

# OGH 7 Ob 242/18s vom 27.2.2019

- Parteien:
  - Klägerin                      Arbeiterkammer
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      Unterlassung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      abgewiesen (HG Wien)
  - II. Instanz                      stattgegeben (OLG Wien)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 242/18s vom 27.2.2019

- Lösung:
  - Aus dem Umstand, dass in der Praxis eine überwältigend geringe Wahrscheinlichkeit bestehe, die vereinbarte Versicherungssumme ausschöpfen zu müssen, ist nicht der Schluss zu ziehen, dass absehbare Umstände (Teuerungen) nicht bereits als prämienbestimmend im Äquivalenzverhältnis berücksichtigt sind.
- Anmerkungen:
  - Bereits in 7 Ob 62/15s hat sich der OGH mit dieser Materie auseinandergesetzt. Die Kritik von *Fenyves* und *Kath* daran hat den OGH nicht beeindruckt.

# OGH 7 Ob 121/18x vom 21.11.2018

- Problem: Leistungshöhe in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
  - Der Ladekran eines Lkw wird bei einem Unfall beschädigt
  - Es wird ein neuer, besserer Ladekran montiert
  - Der Versicherer wendet einen Abzug „neu für alt“ ein
- Argument der VN:
  - Für die Prüfung einer fraglichen Werterhöhung durch die Montage eines neuen Krans sei auf das Gesamtfahrzeug abzustellen sei. Dieses habe jedoch keine Wertsteigerung erfahren.

# OGH 7 Ob 121/18x vom 21.11.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      28.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      teilweise stattgegeben (LG Klagenfurt)
  - II. Instanz                      bestätigt (OLG Graz)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 121/18x vom 21.11.2018

- Lösung:
  - Im vorliegenden Fall ist eine nicht vom Fahrzeughersteller selbst angebotene Zusatzausstattung, sondern eine individuelle Sonderausstattung in Form des Kranes zu beurteilen.
- Anmerkungen:
  - Eine Sonderausstattung teilt das Schicksal des Fahrzeugs, ein individuelles Zubehör (das vom Fahrzeug trennbar ist) kann durchaus anderen Marktgesetzen folgen (siehe auch OGH 7 Ob 380/97a).

# OGH 7 Ob 171/18z vom 31.10.2018

- Problem: Ausschlüsse in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
  - Im Rahmen einer Charity-Veranstaltung fahren die Kfz auch auf einer abgesperrten Rennstrecke
  - Diese Rennstrecke darf von den Teilnehmern frei befahren werden
  - Dabei kommt der VN von der Fahrbahn ab
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Von der Versicherung ausgeschlossen seien Schäden, die bei der Verwendung des KFZ bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung entstehen.

# OGH 7 Ob 171/18z vom 31.10.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    45.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (LG für ZRS Graz)
  - II. Instanz                   bestätigt (OLG Graz)
  - OGH                            bestätigt



# OGH 7 Ob 171/18z vom 31.10.2018

- Lösung:
  - Es wurden weder die Leistungen der Fahrer oder Fahrzeuge verglichen, noch gesteigert, noch zur Schau gestellt. Vielleicht erfolgte lediglich eine Zurschaustellung der Fahrzeuge selbst. Die Veranstaltung war mit keiner Art einer Leistungsorientierung verbunden.
- Anmerkungen:
  - In mehrerer Vorentscheidungen wurde das Vorliegen von Kraftfahrspport bejaht (8 Ob 215/76 , 7 Ob 51/03f, 7 Ob 192/16k).

# OGH 7 Ob 28/19x vom 20.3.2019

- Problem: Deckungsumfang der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
  - Ein Lkw berührt eine Stromleitung
  - Die Überspannung breitet sich an verschiedenen Bauteilen wie Reifen, Felgen, Gelenkwelle und Bremssteuergerät aus, wodurch es an diesen Bauteilen zu kurzzeitigen (ca. 10 – 15 Sekunden dauernden) „Brandereignissen“ kommt
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Die Schäden seien nicht durch einen Brand im versicherungsrechtlichen Sinne entstanden.

# OGH 7 Ob 28/19x vom 20.3.2019

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    10.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (BG Innsbruck)
  - II. Instanz                    bestätigt (LG Innsbruck)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 28/19x vom 20.3.2019

- Lösung:
  - Zum Brandbegriff gehört, dass sich das Feuer aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Anmerkungen:
  - Derselbe Schaden war bereits Gegenstand einer zweiten OGH-Entscheidung, nämlich 7 Ob 22/16k, in der das Vorliegen des Versicherungsfalls „Unfall“ verneint wurde.

# OGH 7 Ob 149/18i vom 21.11.2018

- Problem: grobe Fahrlässigkeit in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
  - Mitarbeiter stellen mit Wissen der VN Firmen-Lkw auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz ab
  - Die Kfz-Schlüssel werden im unversperrten Tankdeckel abgelegt
  - Ein Lkw wird gestohlen
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Die Handlungsweise der VN sei grob fahrlässig.

# OGH 7 Ob 149/18i vom 21.11.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      16.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      abgewiesen (LG Salzburg)
  - II. Instanz                      stattgegeben (OLG Linz)
  - OGH                              aufgehoben

# OGH 7 Ob 149/18i vom 21.11.2018

- Lösung:
  - Die Handlungsweise der VN ist ein grob fahrlässiges Verhalten, weil es – für jedermann erkennbar – die Diebstahlwahrscheinlichkeit enorm erhöht.
- Anmerkungen:
  - Das Erstgericht muss im fortgesetzten Verfahren klären, wie wahrscheinlich es aus technischer Sicht ist, dass ein Dieb das Fahrzeug trotz Lenkradsperre ohne Schlüssel in Betrieb nehmen kann.

# OGH 7 Ob 180/18y vom 31.10.2018

- Problem: Gefahrerhöhung in der Feuerversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN erweitert seine Schnapsbrennerei erheblich, ohne den Versicherer darüber zu informieren
  - Eine undichte Stelle führt zu einer Explosion
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Der VN habe den gefahrerhöhenden Umstand, nämlich die Ausweitung der Brennerei, nicht angezeigt.



# OGH 7 Ob 180/18y vom 31.10.2018

- Parteien:

- Kläger                      Versicherungsnehmer
- Beklagter                    Versicherer
- Streitwert                    65.000

- Ergebnis:

- II. Instanz                    abgewiesen (OLG Graz)
- OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 180/18y vom 31.10.2018

- Lösung:
  - Die Umwandlung und die „räumliche“ Ausdehnung eines (gewerblichen) Betriebs kann eine Gefahrerhöhung begründen.
- Anmerkungen:
  - Die Erweiterung eines versicherten Betriebs ist ein „Klassiker“ unter dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung (siehe auch 7 Ob 7/79, 7 Ob 19/85 und 7 Ob 50/02g).

# OGH 7 Ob 157/18s vom 26.9.2018

- Problem: Ausschlüsse in der Kunstversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN übergibt ein Bild einem Gewerbsmann zum Rahmen
  - Der Gewerbsmann tauscht das Bild durch eine Kopie aus
  - Er wird wegen Veruntreuung strafgerichtlich verurteilt
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument der VN:
  - Im Hinblick auf die Abänderung der Allgemeinen Bedingungen durch das Wording „Art of Business“ sei kein Haftungsausschluss für den Strafbestand der Veruntreuung vereinbart worden.

# OGH 7 Ob 157/18s vom 26.9.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      218.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (LG Salzburg)
  - II. Instanz                      bestätigt (OLG Linz)
  - OGH                              abgewiesen

# OGH 7 Ob 157/18s vom 26.9.2018

- Lösung:
  - Das Wording „Art of Business“ verweist zum Umfang der Versicherung ausdrücklich darauf, dass „Näheres“ nicht nur die nachfolgenden Ausschlüsse regeln, sondern auch die „weiteren vertraglichen Vereinbarungen“ gelten.
- Anmerkungen:
  - An sich haben Besondere Bedingungen Vorrang vor Allgemeinen Bedingungen, wenn nicht - wie hier - auf die Geltung der Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich hingewiesen wird.

# OGH 7 Ob 43/18a vom 24.5.2018

- Problem: Auskunftspflicht- und Belegpflicht in der BUFT
- Sachverhalt:
  - Der VN hat für Leistungen aus der Versicherung eine Taxe vereinbart
  - Der Versicherer behauptet, dass die Taxe den Versicherungswert erheblich übersteigt, und verlangt vom VN Unterlagen
  - Dieser weigert sich
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des VN:
  - Es treffe ihn trotz Anfechtung der Taxe durch den Versicherer keine Auskunftspflicht- und Belegpflicht.

# OGH 7 Ob 43/18a vom 24.5.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    84.000
  
- Ergebnis:
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Innsbruck)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 43/18a vom 24.5.2018

- Lösung:
  - Der VN hat bei Vorliegen einer Taxenvereinbarung nicht die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens darzutun. Ficht der Versicherer aber die Taxe an, leben die beiden Obliegenheiten wieder voll auf.
- Anmerkungen:
  - Die Taxenvereinbarung ist eine Ausnahme vom versicherungsrechtlichen Bereicherungsverbot des § 55 VersVG; eine Überschreitung bis 10% wird von der Judikatur toleriert.



# OGH 7 Ob 133/18m vom 21.11.2018

- Problem: Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
  - 2001 kauft die VN zwei Secondhandpolizzen und zahlt die Prämien
  - 2010 und 2012 werden die Polizzen abgewickelt
  - 2015 begehrt sie vom Makler die verzinnten Prämien zurück
- Argument der VN:
  - Sie sei nach § 3 KSchG vom Kaufvertrag zurückgetreten und begehre Rückabwicklung.

# OGH 7 Ob 133/18m vom 21.11.2018

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagte                        Maklerin
  - Streitwert                      52.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (LG Innsbruck)
  - II. Instanz                      bestätigt (OLG Innsbruck)
  - OGH                              abgewiesen

# OGH 7 Ob 133/18m vom 21.11.2018

- Lösung:
  - Es ist der VN als Rechtsmissbrauch verwehrt, sich im Jahre 2015 auf das Unterbleiben der Belehrung nach § 3 KSchG zu berufen und den Vertragsrücktritt zu erklären, nachdem der Kaufvertrag im Jahre 2001 beiderseits vollständig erfüllt wurde und die den Gegenstand des Kaufvertrages bildenden Versicherungsverträge abgewickelt sind.
- Anmerkungen:
  - Der OGH relativiert hier ganz deutlich seine umstrittene Entscheidung 7 Ob 107/15h, nach der die fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht des VN führt.

# OGH 7 Ob 219/18h vom 19.12.2018

- Problem: Rückforderungsrecht des Versicherers
- Sachverhalt:
  - Der Lebensversicherer zahlt der VN den Rückkaufswert aus, obwohl der Vertrag verpfändet und vinkuliert ist
  - Die VN weigert sich zurückzuzahlen
- Argument der VN:
  - Sie habe den Betrag bereits gutgläubig verbraucht.

# OGH 7 Ob 219/18h vom 19.12.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherer
  - Beklagte                    Versicherungsnehmerin
  - Streitwert                   80.000
  
- Ergebnis:
  - II. Instanz                   stattgegeben (OLG Linz)
  - OGH                            Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 219/18h vom 19.12.2018

- Lösung:
  - Der gute Glaube wird nicht nur durch auffallende Sorglosigkeit des Empfängers ausgeschlossen, sondern schon dann verneint, wenn er zwar nicht nach seinem subjektiven Wissen, aber bei objektiver Beurteilung an der Rechtmäßigkeit des ihm ausgezahlten Betrages auch nur zweifeln musste.
- Anmerkungen:
  - Die Frage des Unterhaltscharakters der Versicherungsleistung wurde vom OGH nicht erörtert.

# OGH 7 Ob 200/18i vom 21.11.2018

- Problem: Versicherungsfall in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN bohrt bei Arbeiten in seiner Wohnung eine Gasleitung an
  - Er wird durch das austretende Erdgas nicht verletzt, erleidet aber durch den Stress einen Schlaganfall
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Es liege kein Unfall im Sinne der Bedingungen vor.

# OGH 7 Ob 200/18i vom 21.11.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    600.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (HG Wien)
  - II. Instanz                   bestätigt (OLG Wien)
  - OGH                            abgewiesen



# OGH 7 Ob 200/18i vom 21.11.2018

- Lösung:
  - Werden äußere Ereignisse bloß sinnlich wahrgenommen, ohne dass sie den Versicherten unmittelbar körperlich beeinträchtigen, dann liegt kein Unfall vor, auch wenn dieses Geschehen zu einer körperlichen Schädigung führt.
- Anmerkungen:
  - Bei einem Unfall handelt es sich gemäß den AVB um ein plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkendes Ereignis, wodurch diese unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

# OGH 7 Ob 173/18v vom 21.11.2018

- Problem: Neubemessung der Invalidität in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN stellt rechtzeitig einen Antrag auf Neubemessung
  - Eine Verschlechterung des Zustands ist aber erst nach Ablauf der Frist eingetreten
  - Der Versicherer lehnt eine weitere Leistung ab
- Argument der Versicherers:
  - Eine Verschlechterung des Zustands des VN ist nur bis 4 Jahre ab dem Unfall zu berücksichtigen.

# OGH 7 Ob 173/18v vom 21.11.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    14.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (BG Oberndorf bei Salzburg)
  - II. Instanz                   bestätigt (LG Salzburg)
  - OGH                            Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 173/18v vom 21.11.2018

- Lösung:
  - Eine (weitere) Neubemessung für einen Zeitpunkt nach Fristablauf ist ausgeschlossen und daher der Invaliditätsgrad zu einem späteren Zeitpunkt, etwa der aktuelle Invaliditätsgrad, unerheblich.
- Anmerkungen:
  - Nach der Vorentscheidung 7 Ob 195/14y ist der Antrag auf Neubemessung nur dann fristgerecht, wenn er so rechtzeitig gestellt wird, dass die ärztlichen Untersuchungen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge noch vor Ablauf der Frist möglich sind.

# OGH 7 Ob 197/18y vom 31.10.2018

- Problem: Ausschlüsse in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN verlässt einen Klettersteig der Stufe E und steigt über einen anderen Klettersteig der Stufe A/B ab
  - Dabei stürzt er und verletzt sich
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Unfälle auf Klettersteigen über dem Schwierigkeitsgrad D seien ausgeschlossen.

# OGH 7 Ob 197/18y vom 31.10.2018

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    22.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    teilweise stattgegeben (LG Wels)
  - II. Instanz                    stattgegeben OLG Linz)
  - OGH                            Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 197/18y vom 31.10.2018

- Lösung:
  - Bei einer Begehung mehrerer (Kletter-)Steige im Zuge einer Wanderung ist ein Unfall, der sich auf einem Klettersteig bis zu der Schwierigkeitsstufe D ereignet, vom Versicherungsschutz umfasst.
- Anmerkungen:
  - Ob der Ausschluss auch gilt, wenn sich auf einem Klettersteig mit relevant hoher Schwierigkeitsstufe leichtere Abschnitte befinden und sich dort ein Unfall ereignet, bleibt offen.

# OGH 7 Ob 93/18d vom 20.6.2018

- Problem: Ausschlüsse in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN steigt um etwa 5.00 Uhr morgens aus seinem Hotelzimmer im ersten Stock durch ein Fenster zum Urinieren und Rauchen auf ein schmales Flachdach
  - Er war 1 Stunde zuvor von einem Heurigenbesuch zurückgekehrt und mittelstark alkoholisiert (1,88 – 1,92 ‰)
  - Er stürzt von diesem Dach ab und verletzt sich schwer
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
  - Es liege eine wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol vor.



# OGH 7 Ob 93/18d vom 20.6.2018

- Parteien:

- Kläger                      Versicherungsnehmer
- Beklagter                    Versicherer
- Streitwert                    35.000

- Ergebnis:

- I. Instanz                    abgewiesen (HG Wien)
- II. Instanz                   bestätigt (OLG Wien)
- OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 93/18d vom 20.6.2018

- Lösung:
  - Der Begriff der wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit ist danach zu messen, ob der Versicherte noch in der Lage ist, mit der jeweiligen Situation, in der er sich zum Zeitpunkt des Unfalls befindet, einigermaßen zurecht zu kommen.
- Anmerkungen:
  - Das Vorliegen des Ausschlusses hängt davon ab, ob die vom alkoholisierten VN ausgeübte Tätigkeit besondere Anforderungen an die Aufnahmefähigkeit, Konzentrationsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit stellt oder nicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[w.reisinger@schadenconsult.at](mailto:w.reisinger@schadenconsult.at)